

Handwerkskammern in Sachsen



Hauptverwaltung in Chemnitz

- mehrere Außenstellen im Direktionsbezirk Chemnitz



Bildungs- und Technologiezentrum (BTZ) in Chemnitz

- 300 Theorie- und 500 Praxisausbildungsplätze in Chemnitz für rund 30 Berufe



Bildungs- und Technologiezentrum (BTZ) in Plauen

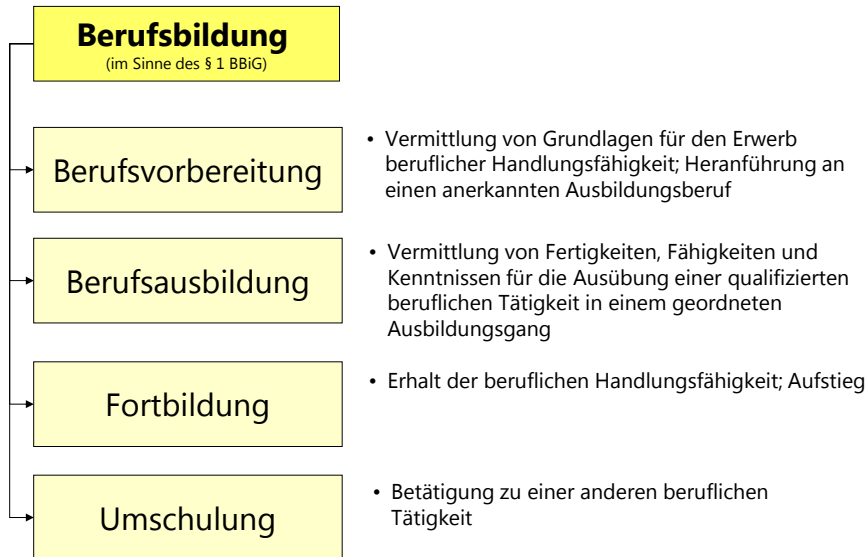
- 500 Theorie- und Praxisausbildungsplätze in Plauen für ca. 20 Berufe



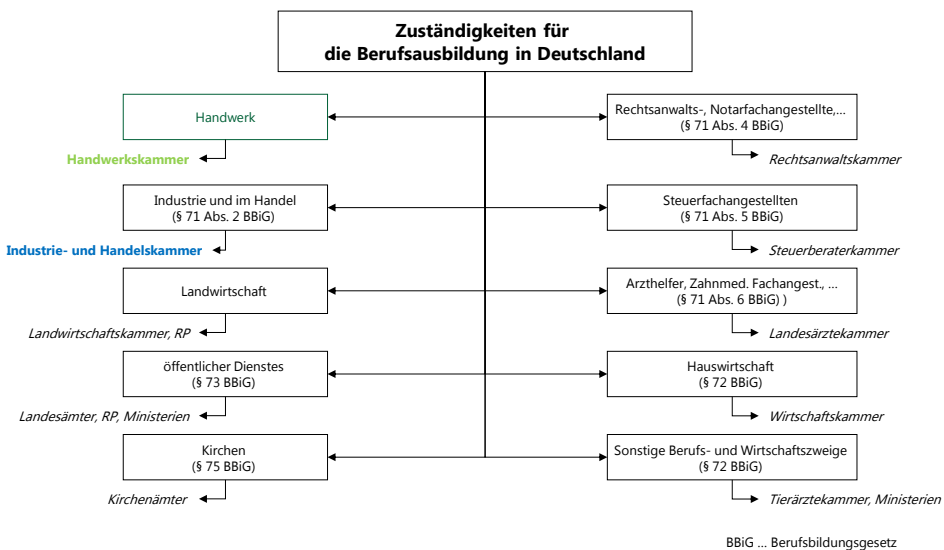
Handwerkskammer Chemnitz

- Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- sie vertritt im Kammerbezirk 23.245 Unternehmen (Stand 31.06.2016)
- Berufsbildung in Zahlen (Stand: 31.12.2015):
- in 2.040 Betrieben 4.518 Jugendliche ausgebildet, davon sind 1.050 weiblich
- 1.264 Lehrgänge der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) mit 9.941 Teilnehmern durchgeführt
- 1.357 Gesellenprüfungen, 268 Meisterprüfungen und 773 Fortbildungsprüfungen abgelegt

Informationen zur Handwerkskammer Chemnitz



Was ist Berufsbildung?



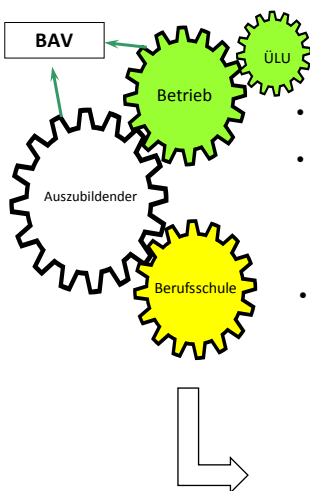
Zuständigkeiten für die Berufsausbildung



Karriereleiter im Handwerk

Duale Berufsausbildung

Sonstige Wege



- praktische Ausbildung im Betrieb
- unterstützende praktische Ausbildung in unseren Bildungszentren (=ÜLU)
- theoretische Ausbildung

Umschulungsvertrag
externe Gesellenprüfung

Gesellenprüfung / Abschlussprüfung

Wege zum Gesellenbrief - Duale Berufsausbildung

Bundesgesetzblatt

Teil I G 5702

2001	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2001	Nr. 77
Tag	Titel	Item
10.12.2001	Verordnung über die Zulassung und Prüfungsstellen für die Meisterprüfung in Handwerk, Kunst und Gartenbau	4754
20.12.2001	Vereinbarung zur Änderung der Arbeitsvertragsklausurverordnung	4838
20.12.2001	Auslandserwerbsverbot	4861

602 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 22. April 2004

Verordnung
über die Berufsausbildung zum Bäcker*in/Bäcker*in
vom 21. April 2004

Auf Grund des § 26 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 2874, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, und § 75 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsausbildungsstellen vom 14. August 1998 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 1 des Nr. 1 der Verordnung vom

§ 4

Berufsausbildungsstellen

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine Sachverständige (Ausbildung, wenn die Sachverständige Ausbildung nach dieser Verordnung und der Ausübung in der Berufsausbildungsstellen vom 14. August 1998 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 1 des Nr. 1 der Verordnung vom

Gesetzliche Grundlagen

- Bund (HwO, BBiG, AO)
- Land (Schulgesetz, Lehrplan)
- zuständige Stelle (PO, sonstige Regelungen)

Die Ausbildungsordnung regelt bundesweit für jeden anerkannten Ausbildungsberuf

- die Anerkennung des Ausbildungsberufes
- die Zielsetzung der Berufsausbildung
- die Berufsfeldbreite Grundbildung
- das Ausbildungsberufsbild
- die Ausbildungsdauer
- den Ausbildungsrahmenplan
- das Erstellen eines Ausbildungsplanes
- die Führung des Berichtsheftes
- die Inhalte der Prüfungen

Qualitätsstandards in der Ausbildung

Grundsatz: Behinderte Menschen sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. (§ 42k HwO)

§ 42 m Abs. 1 HwO: Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, trifft die HWK auf Antrag Ausbildungsregelungen.

<ul style="list-style-type: none"> ▶ Handwerksstellen ▶ Rechtsgrundlagen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Handwerksordnung ▶ Satzung ▶ Mitgliedsbeitrag ▶ Gebühren ▶ Sachverständigenordnung ▶ Musterstatuten für Handwerksräte und Kreis-Handwerksräte ▶ Amtliche Bekanntmachungen ▶ Stellenangebote ▶ Partnerschaften & Sotellungen 	Ausbildungsregelungen <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verordnung Buchbinder*in ▶ Richtlinie zur ADAGH-tung oder Überlängerung der Ausbildungszeit ▶ Richtlinie für die Ausbildung behinderter Menschen ▶ Richtlinie für das Führen von Ausbildungspraxen ▶ Maschinenrichtlinie ▶ Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker m/w im Tischler-Handwerk ▶ Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker m/w im Bäcker-Handwerk ▶ Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker m/w im Elektroniker-Handwerk ▶ Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker m/w im Metallbauer-Handwerk ▶ Absendung der Stellenausbildung für die anerkannten Ausbildungsberufe für die Ausbildung von behinderten Menschen nach § 42 i Handwerksordnung (HwO)
--	--

Quelle: Homepage der HWK Chemnitz

Regelungen für die Ausbildung von behinderten Menschen – HWK Chemnitz

Qualifizierungsbausteine nach § 69 BBiG

Qualifizierungsbausteine sind inhaltlich und zeitlich fest umgrenzte Lerneinheiten, die im Rahmen von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung Einsatz finden. Ihr Einsatz ist gesetzlich im § 69 BBiG geregelt.

Orientierung an anerkannten Ausbildungsberufen

- Qualifizierungsbaustein muss einen konkreten Lerninhalt aus einem anerkannten Ausbildungsberuf enthalten, weil die Berufsausbildungsvorbereitung das Ziel verfolgt, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung zur beruflichen Handlungsfähigkeit zu verhelfen
- die Grundlage für die inhaltliche Gestaltung eines Qualifizierungsbausteins muss daher immer die aktuelle Ausbildungsordnung eines anerkannten Ausbildungsberufs sein
- werden Ausbildungsordnungen überarbeitet, verliert auch der Qualifizierungsbaustein seine Gültigkeit und muss für den weiteren Einsatz möglicherweise angepasst und auf jeden Fall neu bestätigt werden

Regelungen zur Bestätigung und Anwendung von Qualifizierungsbausteinen

- um die Nähe zu einem anerkannten Ausbildungsberuf zu gewährleisten, muss der Anbieter einer Maßnahme der Berufsausbildungsvorbereitung jeden konkreten Qualifizierungsbaustein vor seinem Einsatz von der entsprechenden zuständigen Stelle (meist IHK oder HWK) bestätigen lassen
- Das konkrete Vorgehen bei der Bestätigung und Anwendung eines Qualifizierungsbausteins regelt die Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO).

Qualifizierungsbausteine



Qualifizierungsbausteine - Beispiel

Praxisbaustein

- Motivation der Handwerkskammer Chemnitz



Praxisbaustein